

Gemeinde Langdorf

Hauptstraße 8
94264 Langdorf
Tel.: 09921/9411-0
Fax: 09921/9411-20
E-Mail: poststelle@langdorf.de



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Montag, 13.02.2023
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:20 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Langdorf

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Englram, Michael

Gemeinderatsmitglieder

Ernst, Maximilian
Fischer, Ludwig
Kölbl, Johann
Koller, Andreas
Kraus, Sabine
Perl, Michael
Schönberger, Manuel
Schweikl, Michael
Spielbauer, Michael
Wenzl, Hans

Schriftführer

Hoidn, Andreas

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderatsmitglieder

Kölbl, Manfred
Schiller, Wolfgang

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung von Sitzungsniederschriften
2. Bauantrag: Umbau und Erweiterung "Hotel zur Post" in Langdorf
3. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
4. Bericht des 1. Bürgermeisters
5. Anfragen

1. Bürgermeister Michael Englam eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung von Sitzungsniederschriften

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsniederschrift vom 23.01.2023 wurde dem Gemeinderat vorgelegt.

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 23.01.2023 wird ohne Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0 (Enthaltungen: GR Koller, Schönberger und Wenzl)

2 Bauantrag: Umbau und Erweiterung "Hotel zur Post" in Langdorf

Sach- und Rechtslage:

Die Familie Probst möchte das bestehende Hotel „Zur Post“ erweitern und hat einen Bauantrag eingereicht.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Mischgebiet dargestellt. Weiterhin liegt das Vorhaben im Innenbereich im Zusammenhang bebauter Ortsteile und ist daher nach § 34 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

3 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Seit der letzten Bekanntgabe hat der Gemeinderat bei folgenden nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten beschlossen, dass die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind und daher die entsprechenden Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben sind:

Auftragsvergaben:

- Vergabe einer Verlängerung der Wasserversorgungseinrichtung im Bereich „Am Sportplatz“ an die Firma Artiger aus Langdorf zum Bruttopreis von etwa 14.000 €
- Der Auftrag für eine Studie zur Ertüchtigung der Kläranlage Froschaumühle wird an das Ingenieurbüro Sehlhoff, Straubing zum Bruttopreis von etwa 10.000 € vergeben
- Der Auftrag zur Erstellung von Anlagenverzeichnissen zur Wasser- und Abwasserversorgung wird an Herrn Georg Senft, Kommunalberatung, Goethestraße 16,

94333 Geiselhöring zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von etwa 25.000 € vergeben

Kenntnis genommen

4 Bericht des 1. Bürgermeisters

Der 1. Bgm. Engramm informierte den Gemeinderat über folgende Themen:

- Festhalle: Rückmeldung Bistum steht immer noch aus
- Beginn Neuerstellung der Anlagen-Nachweise im 2. Quartal 2023; derzeit werden seitens der Verwaltung werden nun die notwendigen Unterlagen zusammengestellt
- Informationen zur Umrüstung auf LED-Beleuchtung und mögliche Nachabschaltung der Straßenbeleuchtung werden in der März-Sitzung von Herrn Seebauer vorgestellt
- Erstellung Radwegekonzept Landkreis Regen
- Ertüchtigung Bahnübergang Außenried bei Alois Mader
- Stand Haushaltserstellung 2023
- Winterdienst und Wintersport

5 Anfragen

GR Kölbl H. fragte, wie der Sachstand bei der Suche nach einem neuen Standort für das Feuerwehrhaus in Brandten sei.

beantwortet: die Feuerwehr bevorzugt einen Standort der Pumpe nahe der Entnahmestelle; die Familie Probst weis Bescheid und prüft nun verschiedene Möglichkeiten.

GR Spielbauer fragte an, wie der Sachstand bei der Überarbeitung des Flächennutzungsplans sei.
beantwortet: es gebe keinen neuen Sachstand; Überprüfung zugesichert.

GR Spielbauer fragte an, wie der Sachstand bei der geplanten Nahwärmeversorgung sei.
beantwortet: es gebe keinen neuen Sachstand; Überprüfung zugesichert.

6 Winterdienst: Räumen von Privat- bzw. Feld- und Waldwegen, erneute Beratung

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Langdorf übernimmt seit Jahren für verschiedene Privatwege den Winterdienst. Da hierfür keine Kosten in Rechnung gestellt werden, handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zu überdenken ist.

Im Rechnungsprüfungsbericht ist folgendes aufgeführt:

Tz 16 d:

Laut Auskunft der Verwaltung werden in Einzelfällen auch Privatwege o. ä. geräumt. Eine Kostenerstattung erfolgte hier jedoch bisher nicht. Die Gemeinde hat daher zu prüfen, ob bzw. auf welchen Strecken ein derartiger Winterdienst übernommen wird. Sofern dies bejaht wird, wäre künftig eine Kostenerstattung vorzunehmen.

Der Gemeinderat hat darüber zu beraten, inwieweit künftig private Straßen und nicht ausgebaute Feld- und Waldwege geräumt werden sollen. Sollte dies nicht mehr geleistet werden, ist für eine Räumung durch den Bauhof ein entsprechender Kostenersatz festzulegen.

Nach einer aktuellen Kalkulation ergibt sich ein Kostenersatz von 3 € + Umsatzsteuer für jeden laufenden Meter zu räumende Streckenlänge pro Jahr.

Bei einer geräumten Streckenlänge von derzeit etwa 5.500 m würde sich eine jährliche Einsparung von rund 15.000 € ergeben.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.12.2021 beschlossen die bisherige Räumpraxis für den Winter 2021/2022 beizubehalten.

Für den Winter 2022/2023 sollen im Rahmen von Ortseinsichten durch den Bauausschuss alle Privatstrecken und Feld- und Waldwege überprüft und dem Gemeinderat ein Vorschlag zum künftigen Vorgehen vorgelegt werden.

Der Bauausschuss hat in insgesamt vier Sitzungen alle in Frage kommenden Straßen und Wege besichtigt und über das weitere Vorgehen beim Winterdienst beraten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine einheitliche Vorgehensweise, mit der alle Beteiligten einverstanden sind, schwierig zu finden sein wird, da u.a. für den Winterdienst Gegenleistungen (z.B. Wanderweg, Loipen) vereinbart wurden oder der Bauhof durch das Räumen einen Vorteil (z.B. Schneeablagerung, Einkehren) hat. Diese Teilbereiche müssten weiterhin geräumt werden bzw. eine anderweitige Gegenfinanzierung vereinbart werden. Weiterhin könnten die zu widmenden Zufahrten zu den beiden Baugebieten Probst und Dannerbauer gegen eine entsprechende Gebühr von den jeweiligen Eigentümern mitgeräumt werden.

Für die öffentlichen Feld- und Waldwege sowie Privatstraßen besteht seitens der Gemeinde **keine** Räum- und Streupflicht.

Noch zu erwähnen ist, dass im Falle einer Einschränkung des Winterdienstes von der Gemeinde **kein** Winterdienst gegen Bezahlung angeboten werden soll, da dies wiederum nur weitere Probleme mit sich bringt:

- Wer ist Vertragspartner? Grundstückseigentümer oder Besteller?
- Aufteilung der Rechnung bei mehreren Anwohnern
- Bei Nichtzahlung Mahnbescheid nötig, da keine Satzung
- Gewerberecht – Gemeinde als Winterdienstunternehmen
- Haftung bzw. Verkehrssicherungspflicht
- Wo wird wann geräumt?
- Preis(staffelung) – jährliche Neukalkulation und damit neue Verträge?
- Für eine rechtssichere Vertragsgestaltung wäre eine Rechtsanwaltskanzlei zu beauftragen

In der Sitzung am 18.10.2022 wurde kein Empfehlungsbeschluss gefasst aber folgendes Ergebnis der Diskussion festgehalten:

Zusammenfassend war sich der Bauausschuss einig, dass eine einheitliche Lösung für alle Problemfälle nicht möglich ist. Da es aber um erhebliche Kosten geht, soll das Thema trotzdem angegangen werden.

Es soll in einem ersten Schritt die Räumung der Privatwege eingestellt oder nur noch gegen Kostenersatz durchgeführt werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.10.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Die bisherige Winterdienstpraxis wird beibehalten.

Die Rechtsaufsicht hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

Hinsichtlich der Konsolidierung, die die Gemeinde stetig zu verfolgen hat, ist der Beschluss nicht nachvollziehbar.

Grundsätzlich ist die Gemeinde verpflichtet

1. innerhalb geschlossener Ortslage den Winterdienst auf öffentlichen Straßen zu leisten (Art. 51 Abs. 1 BayStrWG); unabhängig von der Widmung der Straße (Der Aktualitätsstand der Straßenverzeichnisse wäre hiermit unerheblich.) Hierbei ist zu beachten, dass die Gemeinde im Rahmen der Leistungsfähigkeit agiert.
2. einen Räum- und Streuplan zu erstellen. Der Straßenbaulastträger ist regelmäßig der Verkehrssicherungspflichtige (Art. 9 Abs. 1 und 3 BayStrWG).
3. bei öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage die für den Kraftfahrzeugverkehr besonders gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen (gemeint ist: nur diese) zu bestreuen (z.B.: Eine relativ wenig befahrene Gemeindeverbindungsstraße, auf der eine Schulbuslinie eingerichtet ist, kann aber dann zu einer verkehrswichtigen

Strecke werden, wenn im Verlauf eine Gefällstrecke von ca. 12 % befahren werden muss. Eine solche Situation ist als besonders gefährliche Stelle zu qualifizieren).

4. regelmäßig zur Gewährleistung eines sicheren Hauptberufsverkehrs und an Feiertagen nur für die Zeit des normalen Tagesverkehrs, d. h. werktags in der Regel ab 7:00 besser 6:30 Uhr bzw. sonn- und feiertags ab 8:00 Uhr und tagsüber bis 20:00 Uhr zu räumen und streuen.

Zu den im Beschluss vom 27.10.2022 genannten Punkten:

1. Vertragspartner bei privatrechtlichen Vertrag/Aufteilung der Rechnung: Grundsätzlich sollte der/die Besteller zahl(en).
2. Den zeitlichen Aufwand einer Mahnung sehen wir als gering bzw. standardisiert an.
3. Bereits jetzt steht die Gemeinde mit der Räumung der privaten Wege in Konkurrenz mit den privaten Räumunternehmen.
4. Verkehrssicherungspflicht: Siehe Ausführungen oben. Zudem könnte man die Verkehrssicherungspflicht bei den Gehwegen per Verordnung auf die Anlieger übertragen.
5. Wo wird wann geräumt: Nach dem Räum- und Streuplan je nach Leistungsfähigkeit. Den Privaten steht es auch jederzeit frei, andere Räumunternehmen zu beauftragen.
6. Eine Abrechnung über Pauschalen (bspw. nach qm) sollte möglich sein. Auch dass die Gemeinde zusätzlich einen Winterdienst beschäftigt, der nach Minuten abrechnet, steht dem nicht entgegen.
7. Grundsätzlich reicht ein Angebot mit den Konditionen der Gemeinde (Anschreiben an bisherige Bürger, die die Räumarbeiten der Gemeinde in Anspruch genommen haben) und eine Annahmeerklärung (Rückantwort in einer gesetzten Frist). Dies kann natürlich von einem Rechtsanwalt überprüft werden.
Bestehende Vereinbarungen sind in der Regel davon nicht berührt.

Bitte die TZ 16d nochmals im Gemeinderat unter den o.g. Aspekten beraten. Über das Ergebnis ist zu berichten.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat das Schreiben der Rechtsaufsicht vom 21.12.2022 vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und beschließt an seinem Beschluss vom 27.10.2022 zur Beibehaltung der bisherigen Winterdienstpraxis festzuhalten und sich mit dem Thema erneut zu befassen, wenn das Straßen- und Bestandsverzeichnis zumindest bei den strittigen Straßen und Wege aktualisiert worden ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 4

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Michael Englam um 20:20 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Michael Englam
Erster Bürgermeister

Andreas Hoidn
Schriftführung